

a) in eigener Zuständigkeit

Der Betriebsleitung wird gemäß § 5 Abs. 5 Eigenbetriebsverordnung für das Jahr 2021 Entlastung erteilt.

b) als Empfehlung an den Rat

Dem Betriebsausschuss wird auf der Grundlage des § 4 c) der Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2021 des Eigenbetriebs Wasserwerk wird gemäß § 4 c) der Eigenbetriebsverordnung mit einem Jahresgewinn von 240,07 € festgestellt, der zu verwenden ist.

Eine Ausschüttung als Eigenkapitalverzinsung in Höhe von 147.981,63 € ist an die Stadt abzuführen. Diese soll mit dem Jahresgewinn in Höhe von 240,07 € und mit 147.741,56 € aus dem Gewinnvortrag bedient werden. Nach Ausschüttung ergibt sich ein Bilanzgewinn in Höhe von 1.305.324,48 €.